

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Rentners Josef M [REDACTED], O [REDACTED],
O [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in D [REDACTED]
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Düsseldorf vom 19. Februar 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 21. September 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

G r ü n d e:

Der Kläger, der am 11. September 1939 durch die Gestapo verhaftet wurde und bis zum 11. Mai 1940 im Konzentrationslager Sachsenhausen war, hat Entschädigung wegen Schadens an Freiheit, im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen und an Körper und Gesundheit beantragt.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag des Klägers zunächst durch Bescheid vom 26. April 1956 mit der Begründung zurückgewiesen, die Voraussetzungen des § 1 BEG seien nicht nachgewiesen. Die vom Kläger gegen diesen Bescheid erhobene Klage ist durch Urteil des Landgerichts in Düsseldorf vom 11. Juni 1958 (22. O. (Entsch) 5/58) aus formellen Gründen abgewiesen worden. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Der Kläger hat seine Ansprüche jedoch im behördlichen Verfahren weiterverfolgt, und die Behörde hat ihm dann durch Bescheid vom 20. März 1959 eine Entschädigung wegen Freiheits- und Berufsschadens gewährt und hat gleichzeitig erkannt, daß über den Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens durch einen besonderen Bescheid entschieden werde. Im nachfolgenden behördlichen Verfahren sind die medizinischen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente wegen Gesundheitsschadens durch den Rentengutachter und durch die Vertrauensärzte der Landesrentenbehörde in Düsseldorf bejaht worden. Die Entschädigungsbehörde hat jedoch keinen weiteren Bescheid erlassen, sondern hat dem Kläger durch Schreiben vom 15. Mai 1962 mitgeteilt, daß - anders als im Bescheid vom 20. März 1959 ausgeführt - die Voraussetzungen des § 1 BEG nicht bejaht werden könnten und daher kein weiterer Entschädigungsanspruch bestehe.

- 3 -

Mit einem am 22. Juni 1962 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben und u.a. vorge-
tragen, der Bescheid vom 20. März 1959 sei zu Recht er-
gangen. Im übrigen könnten die den Grund des Entschädigungs-
anspruches betreffenden Feststellungen nach Erlaß dieses
Bescheides auch nicht mehr neu geprüft werden.

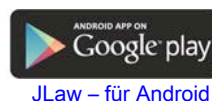
Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die gegen
dieses Urteil vom Kläger eingelegte Berufung hat das
Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofor-
tige Beschwerde des Klägers ist mangels der Voraussetzungen
des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Klage als unzulässig
angesehen. Der Kläger könne seine Entschädigungsansprüche
nicht mehr im gerichtlichen Verfahren geltend machen, da
sie durch den rechtskräftig gewordenen Bescheid der Ent-
schädigungsbehörde vom 26. April 1956 zurückgewiesen seien.
Vor den Entschädigungsgerichten könne nur der im gesetzlich
geregelter Verfahren ergangene Bescheid der Entschädigungs-
behörde angefochten werden; dies sei der Bescheid vom 26.
April 1956. Ändere die Behörde einen die Entschädigungs-
ansprüche ganz oder teilweise ablehnenden Bescheid zugunsten
des Verfolgten ab, so könne ein solcher, außerhalb des im
BEG geregelten Verfahrens ergangener Bescheid nicht mehr
Grundlage für eine Klage sein. Eine Ausnahme gelte nur,
wenn die Behörde den ursprünglichen Bescheid innerhalb
der Klagfrist, also vor seiner Rechtskraft, insoweit,
als Ansprüche abgelehnt worden seien, ganz aufhebe. Hier
sei aber der ursprüngliche Bescheid vom 26. April 1956
vor Erlass des neuen Bescheides vom 20. März 1959 rechts-
kräftig geworden, und zwar spätestens mit der Rechtskraft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der klageabweisenden Entscheidung des Landgerichts vom 11. Juni 1958 am 22. November 1958 (Zustellung am 22. August 1958). Sei aber der Bescheid vom 20. März 1959 nicht mehr vor den Entschädigungsgerichten anfechtbar gewesen, so werde auch die Untätigkeitsklage (§ 216 BEG) nicht allein deshalb zulässig, weil in diesem Bescheid noch eine neue Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens zugesagt worden sei.

Auch bei anderer Beurteilung sei der geltend gemachte Entschädigungsanspruch nicht begründet.

2. Die sofortige Beschwerde führt aus, es werde nicht der Bescheid vom 20. März 1959 angefochten, sondern nur das Recht geltend gemacht, das die Behörde dem Kläger durch diesen begünstigenden Verwaltungsakt zugesprochen habe. Durch diesen Bescheid seien die Voraussetzungen des § 1 BEG zugunsten des Klägers festgestellt worden; hieran sei das beklagte Land gebunden und könne diese begünstigende Feststellung dem Kläger in einem späteren Verfahren nicht wieder aberkennen. Auf Grund der Feststellung der Grundvoraussetzungen sei dem Kläger durch den Bescheid vom 20. März 1959 Entschädigung für Freiheits- und Berufsschaden gewährt worden. Nach Abschluß der Ermittlungen sei ihm nunmehr auch Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zu gewähren. Das Berufungsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, indem es nicht geprüft habe, ob bei Unzulässigkeit der Klage eine Verweisung an das Verwaltungsgericht in Frage komme. Die Hilferwägungen des Berufungsgerichts, mit denen die Voraussetzungen des § 1 BEG verneint würden, seien unrichtig, da weder zu Beginn noch bei Beendigung des

Polenfeldzuges Gründe militärischer Sicherheit eine Verhaftung des Klägers notwendig gemacht hätten.

3. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu rechtfertigen.

Für die Zulassung der Revision ist, wie vom Senat ausgesprochen (Beschuß vom 29. Juni 1957 - IV ZB 100/57 -, LM Nr. 7 zu § 219 BEG 1956), nicht von Erheblichkeit, ob die Angriffe, die der im Berufungsrechtszug Unterlegene gegen das Berufungsurteil, insbesondere aus verfahrensrechtlichen Gründen, erheben zu können glaubt, berechtigt sind. Die Nichtzulassung der Revision kann wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften nach der Rechtsprechung des Senats (Beschuß vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 BEG 1956) vielmehr nur dann mit Erfolg mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer für den entschiedenen Rechtsstreit möglicherweise erheblichen Rechtsfrage erfordert. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Im übrigen wendet sich die sofortige Beschwerde mit Rügen hinsichtlich der Beweismwürdigung und der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts. Auch hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was die Rüge bezüglich der Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts betrifft, so kann mit diesen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Ausführungen die Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt werden.

Das gleiche gilt bezüglich der Rüge der Nichterfüllung der Amtsermittlungspflicht, welche sich auch nicht auf prozessuale Gesichtspunkte, sondern nur auf die materiell-rechtlichen Grundlagen des Entschädigungsanspruchs bezieht. Wie vom Senat ausgesprochen (Beschluß vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 -, LM Nr. 13 zu § 219 BEG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BEG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

4. Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim